Schulordnung des Berufskolleg Halle (Westf.) des Kreises Gütersloh

(Fassung vom 21.04.2026/ BUE)

Vorbehaltlich der Zustimmung der Schulkonferenz am 30.09.2026

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Leitgedanken

§ 22 Gültigkeit

II. Schulbesuch und Teilnahme am Unterricht

§ 3 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 4 Schulversäumnisse – Fehlzeiten – Entschuldigungen – Beurlaubungen

§ 5 Verspätungen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

§ 6 Beurlaubungen

§ 7 Religionsunterricht und Befreiung vom Religionsunterricht

III. Leistungserbringung und -bewertung

§ 8 Klassenarbeiten und Übungen

§ 9 Täuschungen, Falschangaben und Fälschungen

§ 10 Leistungsbewertung

§ 11 Versäumte Klassenarbeiten und sonstige Leistungsnachweise

§ 12 Attestauflage

IV. Erziehung, Ordnung und Verhalten

§ 13 Gemeinsames erzieherisches Handeln

§ 14 Mitarbeit am Bildungsauftrag

§ 15 Digitale Bildung und Verantwortung für digitale Produkte/Lizenzen

§ 16 Regeln für die Ordnung im Klassenraum, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

§ 17 Kleidung und äußeres Erscheinungsbild

V. Rechte, Pflichten und Konsequenzen

§ 18 Versicherungsschutz

§ 19 Meldepflichten

§ 20 Meinungsfreiheit

§ 21 Verstöße

Schulordnung des Berufskolleg Halle (Westf.)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Regelungen dieser Art, die für alle Schulen verbindlich sind, finden sich in den gültigen Fassungen der Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Februar 2022, aber auch durch Artikel 12 der Verfassung des Landes NRW.

§ 2 Leitgedanken

(1) Jede Person im Schulleben ist mit ihrer individuellen Besonderheit wertvoll und trägt zur Schulgemeinschaft bei. Lehrkräfte sind nicht nur Wissensvermittelnde, sondern auch Lernbegleitende und Beratende. Ebenso sind unsere Schülerinnen und Schüler nicht nur Nutzende der Schule, sondern aktiv an ihrer Gestaltung beteiligt. Gemeinsame Werte sind das verbindende Element unserer Schule mit unserem Träger, dem Kreis Gütersloh. Bereits 2010 formulierte der Kreis Gütersloh für seine Bildungseinrichtungen das Werte-Rad:

- **Respekt** - im Sinne der Wertschätzung von Personen und Umwelt und der Anerkennung von Vielfältigkeit
- **Achtsamkeit** - im Sinne eines bewussten und genauen Wahrnehmens im Erleben und Handeln mit sich selbst, anderen und der Umwelt
- **Disziplin** - im Sinne einer gelingenden Steuerung des eigenen Handelns und einer erfolgreichen Verantwortungsübernahme

(2) Diese Werte haben Konsequenzen für das Handeln aller Mitglieder der Schulgemeinschaft:

Respekt:	Ich benehme mich gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft höflich und respektvoll. Ich gehe sorgfältig mit den Schulmaterialien um und respektiere die Räumlichkeiten.
Toleranz:	Ich setze mich mit anderen Meinungen auseinander und versuche, sie zu verstehen.
Verantwortung:	Ich bin für meine Entwicklung und mein Handeln verantwortlich.
Engagement:	Ich setze mich persönlich dafür ein, dass das Berufskolleg eine Schule bleibt, in der sich jede Person wohl fühlt und wachsen kann.
Solidarität:	Ich werde jederzeit helfen, wenn meine Hilfe benötigt wird.
Bildung:	Ich stelle das Lernen in den Mittelpunkt meines täglichen Schullebens.

II. Schulbesuch und Teilnahme am Unterricht

§ 3 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler kommen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht und sind verpflichtet, die jeweils geltenden Unterrichtszeiten einzuhalten. Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände in den Pausen und während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz.

§ 4 Schulversäumnisse – Fehlzeiten – Entschuldigungen – Beurlaubungen

(1) Im Krankheitsfall ist am gleichen Tag eine schriftliche Nachricht bis spätestens zum Unterrichtsbeginn an Ihre Klassenleitung zu senden. Sie schreiben, warum und bis wann Sie fehlen. Möglich ist auch die fristgerechte Abgabe der Entschuldigung über den Briefkasten im Haupteingang der Schule.

(2) Schülerinnen und Schüler geben zusätzlich immer auch die schriftliche Entschuldigung am ersten Tag der Rückkehr in die Schule bei ihrer Klassenleitung ab. Möglich ist auch die fristgerechte Abgabe der Entschuldigung über den Briefkasten der Schule. Ein Formular für die Entschuldigung kann von der Website der Schule heruntergeladen werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler benötigen für die Entschuldigung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Teilzeitschülerinnen und -schüler müssen ihre Benachrichtigungen vom Ausbildungsbetrieb gegenzeichnen lassen.

(3) Erfolgt am ersten Krankheitstag keine Benachrichtigung oder wird die schriftliche Entschuldigung verspätet eingereicht, gilt die Fehlzeit automatisch als unentschuldigt.

(4) Bei längerem Fehlen legen Sie bitte spätestens nach zwei Wochen eine Mitteilung über die voraussichtliche Erkrankungsdauer vor.

(5) Unentschuldigte Fehlzeiten können zu weiteren Konsequenzen führen: Z. B. die Entlassung aus der Schule nach § 53 SchulG NRW, bei Schulpflichtigen Bußgeld oder zwangsweise Zuführung durch das Ordnungsamt.

§ 5 Verspätungen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

(1) Eine Verspätung oder Fehlen ab der Hälfte einer Einzelstunde gilt als versäumte Unterrichtsstunde. Sie muss entschuldigt werden.

(2) Muss der Unterricht wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig früher verlassen werden, ist dieses auf Antrag möglich. In der Regel wird dieser genehmigt, wenn eine Wartezeit von 90 Minuten oder länger vorliegt. Der Antrag ist formlos an die stellv. Schulleitung zu stellen.

(3) Bei Verlassen des Unterrichts, ist eine Abmeldung bei der aktuell oder nachfolgend unterrichtenden Lehrkraft zwingend. Ohne einen Abmeldevermerk ist eine Entschuldigung dieser Fehlzeit nicht möglich.

§ 6 Beurlaubungen

(1) Schülerinnen und Schüler müssen für wichtige Termine innerhalb der Unterrichtszeit eine Beurlaubung mindestens eine Woche vor dem Termin beantragen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu begründen.

(2) Über Beurlaubungen von bis zu zwei Schultagen entscheidet die Klassenleitung (Eintragung ins Klassenbuch). Längere Beurlaubungen werden von der Schulleitung geprüft und entschieden.

(3) Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind i. d. R. nicht möglich.

§ 7 Religionsunterricht und Befreiung vom Religionsunterricht

Nach Artikel 7 (3) des Grundgesetzes ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen. “Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung”, heißt es in der Verfassung des Landes NRW.

In diesem Sinne ergänzt der Religionsunterricht am Berufskolleg die berufliche Qualifizierung und trägt zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem er zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und (inter-)religiöse Fragen in die Ausbildung einbezieht (gemäß § 6.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK).

Darüber hinaus regt der Religionsunterricht in Bezug auf bestimmte Themen im Sinne der Bewahrung und Achtung der Schöpfung Gottes zum nachhaltigen Handeln (BNE) an. Z. B. wird in Bezug auf das Thema “Missstände in der weltweiten Textilindustrie” ein nachhaltiger Konsum von Textilien, ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource “Wasser” angeregt und im Kontext des Themas “Gewaltfreie Kommunikation” ein fairer, loyaler kommunikativer Umgang im Sinne der Gottesebenbildlichkeit des Menschen miteinander ausprobiert und eingeübt.

Vom Religionsunterricht kann man sich aus Gründen der Religionsfreiheit (aus Gewissens- und Glaubensgründen) abmelden. Allerdings soll die Abmeldung aus schulorganisatorischen Gründen in den ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn geschehen. Die Abmeldung erfolgt in einem formlosen, schriftlichen Antrag an die Religionslehrkraft. In der dualen Ausbildung soll dieser auch seitens des Ausbildungsbetriebes unterzeichnet werden.

Vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler nehmen in der Zeit des regulären Religionsunterrichtes der Klasse am Unterricht in einer anderen Klasse teil bzw. werden dort beaufsichtigt.

III. Leistungserbringung und –bewertung

§ 8 Klassenarbeiten und Übungen

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Klassenarbeiten und sonstigen Leistungen (Mitarbeit, schriftliche Übung, mündliche Leistung, Referat usw.).

(2) Die Anzahl der im Schuljahr in den Fächern mindestens zu schreibenden Klassenarbeiten teilt die jeweilige Fachlehrkraft (auf Basis des Leistungskonzepts) mit.

(3) Innerhalb einer Kalenderwoche sollen höchstens zwei Klassen- oder Kursarbeiten angesetzt werden, wobei pro Unterrichtstag nur eine Arbeit/Test geschrieben werden darf.

(4) Am Ende des Bildungsganges gibt es ein Abschluss- oder Abgangszeugnis. Wenn es von der Schülerin oder dem Schüler nicht entgegengenommen wird, wird es zur Abholung im Schulbüro hinterlegt. Eine weitere Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Widerspruchsfrist gegen das Zeugnis beginnt mit dem Tag der Abholung und beträgt einen Monat.

§ 9 Täuschungen, Falschangaben und Fälschungen

(1) Schülerinnen und Schüler müssen Leistungsüberprüfungen ohne Hilfe anderer Personen oder - sofern nicht explizit gefordert - ohne KI durchführen. Sie dürfen neben Stift und Papier nur die von der Fachlehrkraft auf dem Klausurbogen angegebenen Hilfsmittel nutzen.

(2) Das Benutzen von Smartphones, Smartwatches, Brillen und anderen technischen End- und Hilfsgeräten in Leistungsüberprüfungen wird als Täuschungsversuch gewertet, der zur Bewertung “ungenügend” führt.

(3) Das Kommunizieren mit anderen Personen (Ausnahme: aufsichtführende Lehrkraft) innerhalb und außerhalb des Prüfungsraumes ist untersagt.

(4) Falschangaben zur Person (z. B. Alter, Wohnort, Erziehungsberechtigte, Zeugnisse), Kommunikation unter Angabe einer falschen Identität, Dokumenten- sowie Unterschriftsfälschungen sind verboten.

§ 10 Leistungsbewertung

(1) Grundlage der Leistungsbewertung sind nach § 48 Schulgesetz alle im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung erbrachten Leistungen.

(2) Wurden aus nicht von der Person zu vertretenden Gründen erforderliche Leistungsnachweise nicht erbracht, so können diese nur in besonders begründeten Fällen nachgeholt werden.
(3) Der Nachteilsausgleich ist ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, akuten und chronischen Erkrankungen und/oder anderweitigen besonderen Beeinträchtigungen eine chancengerechte Teilhabe am Bildungsgang ermöglichen soll. Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die in einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung begründete Benachteiligung ausgleichen. Der Nachteilsausgleich kann sowohl in Bezug auf die schriftlichen und sonstigen Leistungen im Unterricht als auch bei Prüfungen Anwendung finden.

(4) Schülerinnen und Schüler sind selbst verantwortlich für die Wahrnehmung von Nachschreibterminen. Ein unentschuldigtes Fehlen bei einem Nachschreibtermin zieht in der der Regel eine Attestpflicht nach sich.

(5) Nicht erbrachte Leistungen (verweigerte oder nicht nachgeholte) werden wie ungenügende Leistungen bewertet.

(6) Eine Ersatzprüfung gemäß Schulgesetz NRW §48 Abs. 4 kann in einem Fach je Halbjahr einmal durchgeführt werden. Die Ansetzung der Ersatzprüfung wird der Schülerin oder dem Schüler mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich per Post, über Mail auf die Schul-Emailadresse oder über Teams mitgeteilt. Der Ablauf richtet sich in Anlehnung an § 18 APO-BK nach dem Verfahren für Ersatzprüfungen am Berufskolleg Halle (Westf.)

§ 11 Versäumte Klassenarbeiten und sonstige Leistungsnachweise

(1) Bei einem angekündigten Leistungsüberprüfungen oder Klassenarbeit muss die entsprechende Fachlehrkraft per Teams oder E-Mail bis zu dem Tag und bis zum Beginn der Leistungsüberprüfung über das Fehlen informiert werden.

(2) Schülerinnen und Schüler können Klassenarbeiten und sonstige Leistungs-nachweise nachholen, wenn die Fehlzeit fristgerecht und ordnungsgemäß entschuldigt wurde. Der Nachschreibtermin wird von der Fachlehrkraft festgelegt und erfolgt in der Regel an einem zentralen Nachschreibtermin. Es besteht kein Anspruch auf ein Nachschreiben.

(3) Versäumte Nachschreibtermine müssen entschuldigt werden. Unentschuldigt versäumte Klassenarbeiten und sonstige Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ bzw. „0 Punkte“ bewertet.

§ 12 Attestauflage

In begründeten Fällen nach § 43 (2) SchulG NRW, wenn sich z. B. einzelne Krankheitstage häufen, Muster in den Abwesenheiten erkennen lassen oder Fehlzeiten im Zusammenhang mit Klassenarbeiten, sonstigen Leistungsnachweisen oder angrenzend an Ferien entstehen, ist die Schule berechtigt, für weitere krankheitsbedingte Fehlzeiten ärztliche Atteste zu verlangen. In besonderen Fällen kann die Schule zusätzlich ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

IV. Erziehung, Ordnung und Verhalten

§ 13 Gemeinsames erzieherisches Handeln

(1) Alle am Schulleben Beteiligten sind respektvoll zueinander. Wir sprechen freundlich und wertschätzend miteinander. Wir helfen uns gegenseitig. Wir lösen Konflikte ohne Gewalt.

(2) Der Dialog zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ausbildenden und Lehrkräften ist von großer Bedeutung. Die Erziehungsberechtigten/Ausbildende sind über die schulischen Leistungen und Verhaltensweisen bei wiederholtem Fehlverhalten zu informieren und in wichtige schulische Entscheidungen einzubeziehen.

(3) Die ersten Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler sind die Klassenleitungen, dann Bereichsleitungen und dann die Schulleitung. Bei persönlichen Problemen, bei Konflikten können zudem die Schulsozial-arbeiterinnen und -arbeiter angesprochen werden. Das Schulbüro steht Schülerinnen und Schülern nur außerhalb des Unterrichts und während der Pausen zur Verfügung.

(4) Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern begegnen alle Lehrkräfte und die Schulleitung des Berufskollegs Halle (Westf.) mit erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen. Werden Schülerinnen und Schüler aufgrund von Fehlverhalten vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen, sind die dadurch entstandenen Fehlzeiten unentschuldigt.

(5) Das Berufskolleg Halle (Westf.) ist eine gewaltfreie Schule. Gewalt wird in keiner Form geduldet, weder gegen Menschen (u. a. § 223 und § 224 StGB) noch gegen Gegenstände oder Gebäude (z. B. durch Feuer), weder körperlich noch verbal durch Beleidigungen (u. a. § 185 StGB), Bedrohungen (u. a. § 241 StGB) oder Ausgrenzung. Es ist strengstens verboten, Waffen, Messer und andere gefährliche Gegenstände zur Schule mitzubringen. Eine Auflistung der gefährlichen Gegenstände befindet sich in der Anlage als Bestandteil dieser Schulordnung. Bei begründetem Verdacht kann die Lehrkraft die Herausgabe des Gegenstandes verlangen. Wird dieses verweigert, wird die Schulleitung informiert, die ggf. die Polizei hinzuzieht.
Grenzverletzungen, Übergriffe, Sexismus, Homophobie und weitere Formen sexueller Gewalt sowie das Verachten individueller Lebenskonzepte werden nicht toleriert. Die Verfahren in Prävention und Intervention sollen den Schutz der Schülerinnen und Schüler sicherstellen und sind im schuleigenen Schutzkonzept festgehalten.

(6) Das Berufskolleg Halle (Westf.) ist eine alkohol- und drogenfreie Schule. Der

Konsum und der Handel mit Alkohol, Cannabis und anderen Drogen ist ausdrücklich verboten. Auch das Rauchen von (E-)Zigaretten oder Ähnlichem sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Mitführen von Cannabis und sonstigen Suchtmitteln auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Bei begründetem Verdacht kann die Lehrkraft die Herausgabe des Gegenstandes verlangen. Wird dieses verweigert, wird die Schulleitung informiert, die ggf. die Polizei hinzuzieht.

§ 14 Mitarbeit am Bildungsauftrag

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, erforderliches Material mitzubringen, sich am Unterricht zu beteiligen, Hausaufgaben zu erledigen, die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen des Schulbüros, der Hausmeister und der Schulleitung zu befolgen. Erziehungsberechtigte/Ausbildende sind verpflichtet, die Schule bei der Umsetzung des Bildungsauftrags zu unterstützen. Jeder hat das Recht auf eine sichere und störungsfreie Lernumgebung. Diskriminierungen, Beleidigungen und Mobbing werden nicht toleriert und ziehen Konsequenzen (z. B. Klassen- oder Schulverweis) nach sich.

§ 15 Digitale Bildung und Verantwortung für digitale Produkte/Lizenzen

(1) Die Nutzung digitaler Geräte der Schule unterliegt einer eigenen Nutzungsrordnung. Die Ausstattung ist ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt. Die Benutzung der technischen Ausstattung der Klassen- und Fachräume (z. B. Beamer) durch die Schülerinnen und Schüler ist in den Pausen untersagt.

(2) Handynutzung und sonstige digitale Endgeräte, wie z. B. Smartphones müssen grundsätzlich während des Unterrichts stummgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden.

(3) Das Tragen von Kopfhörern ist im Unterricht grundsätzlich verboten. Smartphones und Kopfhörer dürfen im Unterricht nur genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.

(4) Aufnahmen von Ton und Bild sind im Unterricht, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Aufnehmen des Unterrichts ist ein Verstoß gegen die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(5) Bei der Verwendung digitaler Inhalte (z. B. Profilbild bei TEAMS, Präsentationen im Unterricht), ist darauf zu achten, dass das Urheberrecht berücksichtigt wird. Kosten, die aus einer Nichtbeachtung entstehen, sind von den Schülerinnen oder

Schülern, bzw. deren Erziehungsberechtigten zu tragen. Unangemessene, anstößige oder verletzende Inhalte, wie z. B. Abbildungen mit beleidigenden Sprüchen oder sexualisierten Inhalten, die Gewalt oder Diskriminierung oder extremistische Symbole zeigen, sind ebenfalls untersagt und sofort und unmittelbar zu löschen.

(6) Das Lernen durch, mit, trotz, über und ohne künstliche Intelligenz (KI) wird in einer schuleigenen „Leitlinie KI“ unter Berücksichtigung des EU Artificial Intelligence Acts (AI-Gesetzes) vom 01.08.2025 geregelt.

§ 16 Regeln für die Ordnung im Klassenraum, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

(1) Die geltenden Sicherheitsbestimmungen und Notfallverfahren sind zu beachten. Die schulischen Einrichtungen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei Schäden durch Sachbeschädigungen (u. a. § 303 StGB) und Diebstahl (u. a. § 242 StGB) ist Ersatz zu leisten. Verstöße können zur Anzeige gebracht werden.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind gemeinsam für die Sauberkeit der Klassenräume und des Schulgebäudes verantwortlich.

(3) Schülerinnen und Schüler übernehmen den Ordnungsdienst in der Klasse, der von der Klassenleitung eingeteilt wird. Aufgaben des Ordnungsdienstes sind: Tafel reinigen, Abfalltrennung und Müll beseitigen, Klassenraum sauber und ordentlich hinterlassen, die Fenster schließen und die Stühle zum Ende der letzten Unterrichtsstunde hochstellen. Auch Flure und Treppenhäuser sind in diese Ordnung einzubeziehen. Zusätzlich hat jede Klasse den schulweiten Ordnungsdienst wahrzunehmen.

(4) Schulbücher und andere Gegenstände dürfen nicht auf den Fensterbänken gelagert werden.

(5) Lehrkräfte schalten die technische Ausstattung der Unterrichtsräume (z. B. den Beamer und die Dokumentenkamera) beim Verlassen des Raumes aus.

(6) Getränke in verschlossenen und auslaufsicheren Flaschen oder Bechern sind im Unterricht erlaubt. Dosen und Kaffeebecher aus Automaten auch mit Deckel sind nicht zulässig. Essen ist nur in den Pausen und in mehrstündigen Klausuren oder bei Projekten erlaubt.

(7) Die Lehrkräfte schließen den Klassenraum zu jeder großen Pause und am Ende des Unterrichtstages ab.

(8) Toilettengänge sollten möglichst in den Pausen erfolgen. Schülerinnen und Schüler dürfen nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft auch während der Unterrichtszeit die nächstgelegenen Toiletten aufsuchen. Schülerinnen und Schüler sollen ihr Smartphone oder mobiles Endgerät auf dem Lehrerpult oder alternativ an den vorgesehenen Stellen hinterlegen, bevor sie während des Unterrichts zur Toilette gehen.

(9) Das eigenmächtige Verlassen des Klassenraums während des Unterrichts ist nicht gestattet.

(10) Schülerinnen und Schüler, die der Schule verwiesen wurden oder suspendiert sind, haben Hausverbot. Verstöße gegen das Hausverbot können rechtliche Schritte (Anzeige wegen Hausfriedensbruch (u. a. § 123 StGB)) nach sich ziehen.

(11) Das Werfen von Gegenständen im und außerhalb der Gebäude ist - im Winter insbesondere von Schneebällen - ausdrücklich verboten.

(12) Das Fahren von Fahrzeugen im Schulgebäude (z. B. Roller, Fahrräder) und auf dem Schulhof ist nicht gestattet. Das Parken von Fahrzeugen auf den Grünflächen ist verboten.

(13) Es bestehen eigens für Schülerinnen und Schüler vorgesehene Parkplätze. (Alter Busbahnhof, Hartmanns Kamp). Die Parkplätze vor dem Haupteingang des Schulgebäudes sind für Schulpersonal und Besucher reserviert. Fahrräder sind in den Fahrradständern auf dem Schulhof links neben dem Job-Center und hinter dem Schulgebäude unterzubringen.

§ 17 Kleidung und äußeres Erscheinungsbild

(1) Die Kleidung soll dem Anlass des Schulbesuchs entsprechen. Auf besonders unangemessene oder anstößige Kleidung, wie z. B. T-Shirts mit beleidigenden Sprüchen oder Kleidung, die Gewalt oder Diskriminierung zeigt, wird hingewiesen und ist dann von der tragenden Person zeitnah zu korrigieren.

(2) Bei Berufs-(schul-)Klassen und ggf. im fachpraktischen Unterricht sind die Vorgaben der jeweiligen Berufsfelder hinsichtlich der Arbeitskleidung, Arbeitssicherheit und Hygienevorschriften zu beachten.

V. Rechte, Pflichten und Konsequenzen

§ 18 Versicherungsschutz

(1) Im Regelunterricht und in Praktika, die innerhalb der schulischen Regelausbildung stattfinden, besteht ein Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse NRW.

(2) Für Schülergarderobe, alle Wertsachen und mitgebrachte Fahrzeuge kann keine Haftung übernommen werden. Es besteht auch keine Versicherung für Schülereigentum und für ausgegebene Endgeräte sowie andere Unterrichtsmaterialien. Für schuldhafte Zerstörung von Schuleigentum und Privateigentum anderer haftet der Verursachende.

§ 19 Meldepflichten

(1) Die Änderung des Namens, des Familienstatus, des Aufenthaltsstatus, des Wohnortes oder der Kontaktdaten sind unmittelbar der Klassenleitung oder dem Schulsekretariat mitzuteilen.

(2) Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler hinterlegen eine verbindliche schulexterne Emailadresse zur Kontaktaufnahme durch die Schule.

(3) Der Katalog der meldepflichtigen Krankheiten ist in § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der der meldepflichtigen Krankheitserreger in § 7 IfSG geregelt. Betroffene teilen meldepflichtige Krankheiten, Vorerkrankungen oder gesundheitliche Einschränkungen, soweit sie von Relevanz für den schulischen Alltag (z. B. im Sportunterricht) sind, der Klassenleitung unverzüglich mit.

§ 20 Meinungsfreiheit

(1) Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gehört es, die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, sich eigene Meinungen zu bilden. Die Schulleitung und die Lehrkräfte sollen es fördern, dass die Schülerinnen und Schüler eigene Standpunkte einnehmen und lernen, ihre Haltung mit Argumenten zu begründen. Gegenteilige Haltungen dürfen und sollen sachlich diskutiert werden. Meinungsbekundungen sind erlaubt, solange die Symbole keine rassistische oder diskriminierende Haltung verdeutlichen und keine kommerzielle oder politische Werbung bezwecken.

(2) Gleiches gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Persönlichkeitsrechte anderer verletzt oder wie beispielsweise eine Beleidigung einen Straftatbestand erfüllt. Neben mündlichen Äußerungen können Schülerinnen und Schüler ihre Haltung auch durch Buttons, Abzeichen und andere Symbole zum Ausdruck bringen. Die Schulleitung kann das Tragen von Abzeichen verbieten, wenn diese Äußerungen negative Auswirkungen auf den Schulfrieden, den Schulbetrieb, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Achtung von Persönlichkeit und Ehre anderer oder die Erziehung zu einer toleranten Haltung haben könnten.

§ 21 Verstöße

Verstöße gegen die Schulordnung führen zu entsprechenden Maßnahmen. Diese reichen von einer Ermahnung über eine schriftliche Mitteilung an die Eltern/Ausbildenden bis hin zu Disziplinarmaßnahmen, wie einem Verweis oder einem Ausschluss von schulischen Veranstaltungen.

§ 22 Gültigkeit

Diese Schulordnung gilt bis auf Widerruf und Beschluss einer neuen Schulordnung durch die Schulkonferenz. Sie wird ergänzt durch eine zusätzliche persönliche Vereinbarung zwischen Schule und der Schülerin bzw. dem Schüler.

Beschlossen und in Kraft gesetzt
durch die Schulkonferenz des Berufskollegs Halle/Westfalen

Halle (Westf.), den 20.03.2026

Kralemann, OStD - Schulleiter

Anlage

- Liste gefährlicher Gegenstände und Waffen
- Persönliche Vereinbarung
- Verfahren für Ersatzprüfungen am Berufskolleg Halle (Westf.)

Verteiler

- Schulkonferenzbeschlüsse (Akte)
- Lehrerzimmer (Aushang)
- Schüleraufenthaltsbereiche (Aushang im Foyer)

Vereinbarung

Ich bestätige, dass ich die Schulordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

_____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Anlage:

Liste von verbotenen Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Konfiszierung durch ein Mitglied der erweiterten Schulleitung, Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, Anzeige bei der Polizei, Ordnungsmaßnahme gem. § 53 SchulG, Androhung der Entlassung oder ggf. Entlassung aus der Schule zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck wird allen Schülerinnen und Schülern des Berufskolleg Halle Westf. jeweils bei der Aufnahme in die Schule sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

Anlage:
Verfahren für Ersatzprüfungen am Berufskolleg Halle (Westf.)

Eine Ersatzprüfung gemäß Schulgesetz NRW in § 48 Abs. 4 kann in einem Fach je Halbjahr einmal durchgeführt werden. Die Ansetzung der Ersatzprüfung wird der Schülerin oder dem Schüler mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich per Post, über Mail auf die Schulmailadresse oder über Teams mitgeteilt. In der Ankündigung werden verbindlich die Prüfungsthemen benannt. Auch bei längeren Absenzen umfasst das Prüfungsthema höchstens bis zu zwei Unterrichtsvorhaben, zwei Lernsituationen oder dem Unterrichtstoff von bis zu 12 Wochen.

Die Prüfung dauert von mindestens 20 bis höchstens zu 45 Minuten.

In Anlehnung an § 18 APO-BK wird die Prüfung durch einen Fachprüfungsausschuss abgenommen.

Jeder Fachprüfungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern:

a) der oder dem Vorsitzenden
Der Prüfungsvorsitz ist aus dem Kreis der entsprechenden Bereichsleitungen oder der Schulleitung zu besetzen.

b) der Fachprüferin oder dem Fachprüfer
Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat.

c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.

Es ist es möglich, zwei Aufgaben auf eine Person zu vereinigen. (Beispiel: Bereichsleitung Prüfungsvorsitz und Protokoll, Prüfung unterrichtende Lehrkraft)

Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung entschuldigt werden. Die Schule kann im Einzelfall bei begründeten Zweifeln die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Gelingt es nicht, eine Leistung zu ermitteln, so wird das Fach mit n. b. im Zeugnis ausgewiesen.

Das Wichtigste aus unserer Schulordnung in einfacher Sprache

Diese Regeln stehen in der Schulordnung. Die gesamte Schulordnung ist unter www.bkhalle.de einsehbar.

- An der Schule steht das Lernen im Zentrum. Wir respektieren alle anderen Personen, achten aufeinander und sind selbst für unser Handeln und unseren Erfolg verantwortlich.

- Schülerinnen und Schüler kommen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht.

- Über das Fehlen im Unterricht informiere ich am selben Tag vor Unterrichtsbeginn die Klassenleitung. Wenn ich in die Schule zurückkomme, gebe ich eine schriftliche Entschuldigung am ersten Tag ab.

- Jede Gewalt ist verboten: mit Worten, mit Händen und Waffen.

- Am Berufskolleg Halle sind der Konsum und das Mitführen von Drogen und Alkohol verboten.

- Es ist verboten, andere Menschen zu mobben, zu bedrohen, zu fotografieren oder zu filmen.

- Während der Schule bleiben Sie auf dem Schulgelände. Während des Unterrichts bleiben Sie im Klassenraum. Toilettengänge erledigen Sie in den Pausen.

- Wer fremde Gegenstände oder die Einrichtung beschädigt oder stiehlt, muss für Ersatz sorgen.

- In Prüfungen sind Täuschungen und nicht erlaubte Hilfsmittel verboten. Das Fälschen von Unterschriften und Dokumenten ist eine Straftat.

- Bei ansteckenden Krankheiten oder Vorerkrankungen müssen Sie sofort die Klassenleitung informieren.

- Wenn Sie sich nicht an die Regeln halten, wird die Schule die Erziehungsberechtigten/Ausbildenden informieren und Sie sanktionieren.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die ganze Schulordnung gelesen, verstanden und anerkannt habe.

The most important things from our school rules in simple language

These rules are contained in our school rules. The entire school rules can be viewed at www.bkhalle.de.

- **At our school, learning is our top priority. We respect everyone, look out for one another, and are responsible for our own actions and success. Students attend class regularly and on time.**

- **Students are going to inform the class teacher of any absence from class on the same day. They return to school; they are going to bring a written excuse on the first day.**

- **We forbid all forms of violence: with words and weapons and to other people's bodies**

- **Students must not carry or consume drugs and alcohol at Halle Vocational College.**

- **It is forbidden to bully, threaten, photograph, or film others.**

- **Students must stay on school grounds during school hours. Students must stay in your classroom during lessons. Students can only use the restroom during breaks.**

- **If students damage or steal other people's things, they will have to) provide replacements.**

- **Students must not cheat and can only use the things which their teacher has allowed in exams.**

- **Forging signatures and documents is a criminal offence**

- **If students have a contagious disease or pre-existing medical condition, they must immediately inform their class teacher.**

- **If students do not follow the rules, the school will inform their parents and tell the students and their parents what the consequences are going to be.**

By signing below, I declare that I have read, understood, and accepted all of the school rules.

Les points les plus importants de notre règlement intérieur en langage simple

Ces règles sont dans notre règlement scolaire. L'intégralité du règlement scolaire peut être consultée sur www.bkhalle.de.

- **Dans notre école, l'apprentissage est au centre des préoccupations. Nous respectons tous les autres, prenons soin les uns des autres et sommes responsables de nos propres actions et de notre propre succès.**
- **Les étudiants assistent aux cours régulièrement et à l'heure.**
- **J'informerai le professeur principal de l'absence en classe le jour même. À mon retour à l'école, je présenterai une excuse écrite le premier jour.**
- **Toute violence est interdite : avec les mots, avec les mains et avec les armes.**
- **La consommation et le transport de drogues et d'alcool sont interdits au lycée professionnel de Halle.**
- **Il est interdit d'intimider, de menacer, de photographier ou de filmer d'autres personnes.**
- **Pendant les heures de cours, vous resterez dans l'enceinte de l'école. Vous resterez dans la salle de classe pendant le cours. Vous allez aux toilettes pendant les pauses.**
- **Quiconque endommage ou vole les biens ou l'équipement d'autrui doit les remplacer.**
- **La tricherie et l'utilisation d'aides non autorisées sont interdites lors des examens.**
- **La falsification de signatures et de documents est une infraction pénale.**
- **En cas de maladies contagieuses ou d'affections préexistantes, vous devez en informer immédiatement le professeur de la classe.**
- **Si vous ne respectez pas les règles, l'école informera les parents et vous sanctionnera.**

Par ma signature, je déclare avoir lu, compris et accepté l'intégralité du règlement intérieur de l'école.

Schulordnung des Berufskolleg Halle (Westf.)

Самое важное из наших школьных правил простым языком

Эти правила изложены в уставе нашей школы. С полным регламентом школы можно ознакомиться на сайте www.bkhalle.de.

- В нашей школе основное внимание уделяется обучению. Мы уважаем всех других людей, заботимся друг о друге и несем ответственность за свои действия и свой успех.
- Студенты посещают занятия регулярно и вовремя.
- Я сообщу классному руководителю об отсутствии на уроке в тот же день. Когда я вернусь в школу, я в первый же день подам письменное оправдание.
- Запрещено любое насилие: словом, руками и оружием.
- В профессиональном колледже Галле запрещено употребление и ношение наркотиков и алкоголя.
- Запрещено оскорблять, угрожать, фотографировать или снимать на видео других людей.
- Во время школьных занятий вы будете находиться на территории школы. Во время занятий вы будете находиться в классе. Во время перерывов вы ходите в туалет. Любой, кто повредил или украл чужое имущество или оборудование, должен предоставить замену.
- На экзаменах запрещено списывание и использование неразрешенных вспомогательных средств. Подделка подписей и документов является уголовным преступлением.
- В случае выявления инфекционных заболеваний или уже существующих заболеваний необходимо немедленно сообщить об этом классному руководителю.

Если вы не соблюдаете правила, школа сообщит об этом родителям и применит к вам санкции. Своей подписью я заявляю, что прочитал, понял и принимаю все правила школы.

أهم ما في قواعد مدرستنا بلغة بسيطة

هذه القواعد موجودة في لوائح مدرستنا. يمكن الاطلاع على اللوائح المدرسية كاملة على www.bkhalle.de.

في مدرستنا، التعلم هو محور الاهتمام. نحن نحترم جميع الأشخاص الآخرين، ونهتم ببعضنا البعض، ونتحمل المسؤولية عن أفعالنا ونجاحنا.

يحضر الطلاب الفصول الدراسية بانتظام وفي الوقت المحدد.

سأبلغ معلم الفصل عن الغياب عن الفصل في نفس اليوم. عندما أعود إلى المدرسة، سأقدم اعتذارًا مكتوبًا في اليوم الأول.

كل أشكال العنف ممنوعة: بالكلام، باليدين، وبالسلاح.

يُحظر استهلاك وحمل المخدرات والكحول في كلية هالي المهنية.

يُمنع التنمر أو التهديد أو تصوير أو تصوير أشخاص آخرين.

خلال ساعات الدراسة سوف تبقى في ساحات المدرسة. سوف تبقى في الفصل الدراسي أثناء الدرس. تذهب إلى المرحاض أثناء فترات الراحة.

يجب على أي شخص يقوم بإتلاف أو سرقة ممتلكات أو معدات الآخرين أن يقدم البديل.

يُحظر الغش واستخدام الوسائل غير المصرح بها في الامتحانات.

إن تزوير التوقيعات والوثائق يعد جريمة جنائية.

في حالة وجود أمراض معدية أو حالات مرضية سابقة، يجب عليك إبلاغ معلم الفصل على الفور.

إذا لم تتبع القواعد، ستقوم المدرسة بإبلاغ الوالدين ومعاقبتك.

مع توقيعي أعلن أنني قرأت وفهمت وقبلت قواعد المدرسة بأكملها